

Schulordnung der Jugendphilharmonie Deutsche Weinstraße

§ 1 Schuljahr und -ferien

- (1) Das Schuljahr der Jugendphilharmonie Deutsche Weinstraße gleicht dem gesetzlichen Schuljahr des Bundeslandes Rheinland-Pfalz.
- (2) Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen Lehrkraft und Schüler/in findet an den gesetzlichen Feiertagen, während den Ferien sowie an beweglichen Ferientagen der allgemeinbildenden Schulen im Bundesland Rheinland-Pfalz kein Unterricht statt.
- (3) Beachten Sie bitte die Sonderregelung für Samstagsunterricht. Jugendphilharmonie Deutsche Weinstraße richtet sich nach der allgemeinen 5-wochentätigen Schulordnung. Samstag gilt als "Anhang" zum Freitag und wird weder sonderentgelt oder sondervergütet.

§ 2 Dauer des wöchentlichen Unterrichts

- (1) Der wöchentliche Unterricht dauert je nach Angebot in der Regel
 - a. für Klassen- und Ensembleunterricht 45, 60, 90 oder 120 Minuten,
 - b. für Gruppenunterricht 45 oder 60 Minuten,
 - c. für Kombi-/Partnerunterricht 45 Minuten,
 - d. für Einzelunterricht 30 oder 45 Minuten.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Jugendphilharmonie Deutsche Weinstraße eine andere Dauer des wöchentlichen Unterrichts vereinbaren.

§ 3 Anmeldung und Unterrichtsvertrag

- (1) Über die Teilnahme am Unterricht der Jugendphilharmonie Deutsche Weinstraße wird ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen. Dieser Vertrag kommt erst nach erfolgter Terminabsprache, Einteilung und Zusendung der

Aufnahmebestätigung durch die Jugendphilharmonie Deutsche Weinstraße zustande. Er wird jedoch nicht wirksam, wenn er vor Aufnahme des Unterrichts und spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Aufnahmebestätigung schriftlich widerrufen wird.

- (2) Der Unterrichtsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung durch einen gesetzlichen Vertreter vorzunehmen.
- (3) Werden aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen ein Lehrerwechsel, die Verlegung der Unterrichtszeit oder des Unterrichtsorts erforderlich, so hat dies keine rechtlichen Auswirkungen auf den Unterrichtsvertrag.
- (4) Wird durch Kündigung die Mindestgruppenstärke bei Gruppenunterricht unterschritten, ist die Jugendphilharmonie Deutsche Weinstraße zur entgeltneutralen Umstellung auf andere Unterrichtsarten berechtigt.

§ 4 Entgeltordnung

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler erhalten vom gewählten Unterrichtstag genau 36 Unterrichtseinheiten pro Jahr (nicht mehr und nicht weniger). Sollte wegen der Häufung von beweglichen Feiertagen auf diesen Tag oder durch den Ausfall des Unterrichts wegen Krankheit einer Lehrkraft die Zahl von 36 Unterrichten nicht erreicht werden, bekommen die Schüler zusätzlichen Unterricht angeboten.
Umgekehrt gilt auch: Gibt es in einem Schuljahr bei einem Wochentag mehr als 36 mögliche Unterrichtseinheiten, kommt es zu unterrichtsfreien Tagen, die der Fachlehrer festlegt.
- (2) Kann die Lehrkraft aus anderen Gründen den Unterricht nicht erteilen und kann eine Ersatzlehrkraft nicht zur Verfügung gestellt werden, wird der Unterricht nachgeholt oder vorgezogen, wenn dies machbar ist. Sollte dies

nicht möglich sein, so erfolgt eine anteilige Rückvergütung des bereits Vorausgezählten.

Eine Zahlungspflicht besteht auch bei Erkrankung oder sonstigem Fernbleiben des Schülers.

- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann nach schriftlicher Beantragung eine befristete Pausierung von bis zu einem Unterrichtshalbjahr durch die Schulleitung genehmigt werden. Für den Zeitraum der genehmigten Pausierung wird kein Unterrichtsentsgelt einbezogen.

§ 5 Kündigung des Unterrichtsvertrags

- (1) Der Unterrichtsvertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 8 Wochen zum 28.02 (Ende des Schulhalbjahres) oder zum 31.08 (Ende des Schuljahres) gekündigt werden.
- (2) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Unterrichtsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. dann vor, wenn unter Berücksichtigung der Belange der Philharmonie und des Betroffenen und aller damit für beide Seiten verbundenen Umstände ein weiterer Verbleib des Betroffenen in der Philharmonie für die Philharmonie unzumutbar ist.
- a. der Schüler wiederholt gegen die Schuldisziplin verstößt oder dauerhaft den Anforderungen des Unterrichts nicht genügt oder
 - b. der Zahlungspflichtige mit der Zahlung des Schulgelds für zwei aufeinander folgende Fälligkeitstermine in Verzug ist oder
 - c. nicht vorhersehbare Umstände eintreten, die die Jugendphilharmonie Deutsche Weinstraße nicht nur vorübergehend daran hindern, den Unterrichtsvertrag zu erfüllen.
- (3) Jede Kündigung hat zu ihrer Wirksamkeit schriftlich zu erfolgen.

§ 6 Schüler

- (1) Der Schüler ist zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht und an den diesen ergänzenden Veranstaltungen der Jugendphilharmonie Deutsche Weinstraße verpflichtet.

- (2) Ist der Schüler - z.B. wegen Erkrankung - daran gehindert, am Unterricht teilzunehmen, muss die Jugendphilharmonie Deutsche Weinstraße sofort benachrichtigt werden. Eine Verpflichtung der Jugendphilharmonie Deutsche Weinstraße, den Unterricht nachzugeben, besteht nicht.

§ 7 Aufsichtspflicht / Haftung

- (1) Eine Aufsichtspflicht der Jugendphilharmonie Deutsche Weinstraße gegenüber ihren Schülern besteht nur während des Unterrichts und den diesen ergänzenden Veranstaltungen, nicht jedoch für die Zeit vor und nach denselben.
- (2) Bei Unterrichtsausfällen ist die Jugendphilharmonie Deutsche Weinstraße bemüht, die Schüler bzw. die Eltern rechtzeitig zu benachrichtigen. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht.
- (3) Für Unfälle, Verluste und Schäden jeglicher Art, die der Schüler erleidet, haftet der Träger der Jugendphilharmonie Deutsche Weinstraße nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Für Sachschäden, die durch Schüler wegen Unachtsamkeit, fahrlässigem Handeln oder Unterlassen entstanden sind, haften die Erziehungsberechtigten des Kindes.

§ 8 Gesundheitsbestimmungen

- (1) Der/die Schüler/in ist verpflichtet nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn er/sie so krank ist, dass für die Lehrkraft oder die Mitschüler eine unmittelbare Ansteckungsgefahr besteht.